

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN 01/2018

der Firma

Fischbach Luft- und Ventilatorentechnik GmbH, Am Hellerberg 22-24, 57290 Neunkirchen

1. Angebot
- 1.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 1.2 Mit der Angebotsabgabe auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen übernimmt der Bieter keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Planung.
2. Vertragsabschluss und -inhalt
- 2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.2 Der Vertrag ist geschlossen, sobald der Lieferant nach Eingang der Bestellung die schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Dies gilt auch für Aufträge, die von Beauftragten im Außendienst angenommen werden.
- 2.3 Erhält die Auftragsbestätigung des Lieferers Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers dazu als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.4 Der Lieferant behält sich vor, das Geschäft über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln.
- 2.5 Zur Abwicklung der Geschäfte speichert der Lieferant Daten des Bestellers über EDV.
- 2.6 Die zu Angeboten, Bestätigungen oder Lieferungen gehörenden Unterlagen, wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit vor.
3. Lieferumfang
- 3.1 Gegenstand der Lieferung sind nur die in der Auftragsbestätigung des Lieferers ausdrücklich genannten Teile.
- 3.2 Vom Besteller gewünschte Änderungen oder Ergänzungen der Lieferung werden nur ausgeführt, wenn der Lieferant dies schriftlich bestätigt.
- 3.3 Leistungen, die nicht Gegenstand des Angebotes waren und die der Lieferant auf Verlangen des Bestellers ausführt, werden zu Tagespreisen abgerechnet.
- 3.4 Auch bei freier Anlieferung gehört das Abladen und Einbringen nicht zur Leistung des Lieferers. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand ohne Verzögerung abgeholt wird. Dazu gehört auch ausreichende Personalstellung. Andernfalls gehen Wartezeiten und andere daraus dem Lieferant entstandene Kosten zu Lasten des Bestellers.
4. Preis und Zahlung
- 4.1 Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk des Lieferers einschließlich Mehrwertsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung und Verpackungsmaterial.
- 4.2 Alle Verpackungsmaterialien sind recyclefähig und schadstofffrei deponierbar. Sie werden von uns zurückgenommen, wenn sie frei angelegt werden. Euro-Paletten und Gitterboxen sind sofort zu tauschen oder frachtfrei zurückzusenden, wenn Auslieferung durch unseren LKW erfolgte.
- 4.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in Euro bar, frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten.
- 4.4 Bei Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in allen unseren schriftlichen und mündlichen Erklärungen wird Richtigstellung und Nachbestellung vorbehalten.
- 4.5 Beauftragte des Lieferers sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen, es sei denn, dass der Lieferant eine andere schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- 4.6 Die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferant bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.
5. Lieferzeit
- 5.1 Der Lieferzeitpunkt ergibt sich erst mit Erstellung der Auftragsbestätigung. Voraussetzung zur Einhaltung des Lieferzeitpunktes ist die rechtzeitige Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie eventuellen Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Der Lieferzeitpunkt ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3 Der Lieferzeitpunkt verlängert sich gemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferant nicht zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 5.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern nicht ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt sie für jede Woche der Verzögerung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
- 5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- 5.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.0 Annahme und Gefahrenübergang
- 6.1 Teillieferungen sind zulässig.
- 6.2 Wegen eventueller geringfügiger Mängel darf die Annahme nicht verweigert werden.
- 6.3 Risiko und Gefahr gehen spätestens dann auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat, und zwar auch für Teillieferungen und auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Anfuhr vereinbart worden ist.
- 6.4 Verzögert sich der Versand entsprechend Ziffer 5.5 gehen Risiko und Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.5 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird der Liefergegenstand für den Transport und/oder die Einlagerung in dem vom Besteller verlangten Umfang versichert.
7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn die gesamte Verbindlichkeit aus allen Lieferungen getilgt ist, unabhängig davon, ob vom Besteller bestimmte Waren oder Lieferungen bezahlt sind.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferant liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferant ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferant bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferant kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferant nicht gehören weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 7.4 Die Verarbeitung der Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für den Lieferant vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigen.
8. Haftung für Mängel der Lieferung
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe eine etwa vereinbarte Beschaffenheit haben bzw. frei von Sachmängeln sind, das heißt, dass sie sich für die den Vertrag vorausgesetzten Verwendungen eignen oder sich für die gewünschte Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, wie bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Sache erwarten kann. Voraussetzung für den Erhalt der Gewährleistung ist jedoch, dass die Produkte lediglich im Rahmen des dafür vorgesehenen Gebrauchs eingesetzt und nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- 8.2 Der Besteller hat die Produkte umgehend nach Empfang der Lieferung auf Vollständigkeit oder etwaige Mängel zu überprüfen. Diese müssen spätestens innerhalb von 7 Werktagen ab Empfang der Ware gegenüber dem Lieferant schriftlich angezeigt werden. Bei zunächst nicht erkennbaren Mängeln ist die Mitteilung innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen, § 377 HGB. Versäumt der Besteller eine ihm hiernach betreffende Frist und hat er dies zu vertreten, so kann er wegen der entsprechenden Mängel keine Ansprüche gegen den Lieferant geltend machen.
- 8.3 Der Lieferant leistet Gewähr nur für Mängel, die nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen einer Fabrikations- oder Materialfehlers auftreten. Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Montage oder Behandlung durch den Besteller oder nicht autorisierte Änderungen an der gelieferten Ware eintreten, besteht keine Gewährleistungspflicht. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn die Ware durch normalen Verschleiß ausfällt oder auf eine mangelhafte Wartung zurückzuführen ist.
- 8.4 Der Lieferant haftet nicht für Fehler, die auf vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen und Anlagen zurückzuführen sind. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Lieferant grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Haftungsansprüche des Bestellers für Folgeschäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung zu Schäden an der gelieferten Ware führen.
- 8.5 Zeigt sich ein Mangel erst später als 6 Monate nach Übergabe der Ware, so hat der Besteller den Nachweis zu führen, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war. Andernfalls steht es dem Lieferant frei, den Nachweis zu führen, dass die Sache bei Übergabe keinen Sachmangel aufwies.
- 8.6 Im Falle des Mangels oder für den Fall, dass eine etwa vereinbarte Beschaffenheit fehlt, kann der Besteller zunächst nur Nachbesserung verlangen. Sollte die Nachbesserung objektiv nicht möglich sein oder sollten Nachbesserungsversuche insgesamt dreimal fehlschlagen, kann der Besteller lediglich die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung für den Lieferant nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchzuführen, so ist dem Besteller lediglich gestattet, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Minderung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel geringfügig oder unerheblich ist.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Verbrauchern 24 Monate. Ist der Liefergegenstand eine gebrauchte Sache, so besteht keine Gewährleistung. Die Gewährleistung beginnt mit Gefahrübergang der Ware auf den Besteller.
- 8.8 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn sich die beanstandeten Teile nicht mehr am Bestimmungsort befinden und Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie wegen erkennbarer Mängel nicht unverzüglich schriftlich geltend gemacht worden sind. Mehrkosten, die dem Lieferant bei der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen dadurch entstehen, dass das Produkt außerhalb Deutschlands eingebaut oder betrieben wird, gehen, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, stets zu Lasten des Bestellers. Beanstandete Ware ist stets frachtfrei beim Lieferant einzusenden. Mitgelieferte Lieferscheine sind beizufügen. Geräte müssen fachgerecht verschlüsselt auf Paletten transportiert werden, ansonsten erlischt die Gewährleistung. Erweist sich die Beanstandung als nicht zurechenbar, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Kosten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste an den Besteller zu belasten.
- 8.9 Die Übertragung oder Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Besteller an Dritte, insbesondere durch den Weiterverkauf der Ware, wird ausgeschlossen.
9. Haftung für Nebenpflichten
- 9.1 Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung der Abschnitte 8 und 10 entsprechend.
10. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung
- 10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 10.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes 5 der Lieferbedingungen vor; und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferant eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 10.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 10.4 Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferant. Statt des Rücktrittsrechts kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.
- 10.5 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 10.6 Auftragsgemäß gelieferte Waren werden von uns grundsätzlich nicht zurückgenommen. Entschließen wir uns jedoch zu einer Rücknahme, vergüten wir für einwandfreies und unbenutztes Material 80% des Rechnungsbetrages unter Abzug entstandener Auslagen für Fracht, Transportschäden usw.
11. Recht des Lieferers auf Rücktritt
- 11.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 5 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferant das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
12. Übertragbarkeit
- 12.1 Der Besteller darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.
13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
- 13.1 Erfüllungsort für beide Teile ist das Werk des Lieferers in Neunkirchen/Siegerland.
- 13.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung auszuführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist, der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 13.3 Für gewerbetreibende nach § 4 HGB ist für Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens Gerichtsstand Siegen vereinbart, wenn dies schriftlich bestätigt ist.
- 13.4 Es gilt das deutsche Recht.
14. Änderungen, Nebenabreden, Teilwirksamkeit
- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferant ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 14.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eventuell unwirksame Vereinbarungen sind durch zulässige Regelungen zu ersetzen, die soweit wie möglich zu dem mit der unwirksamen Abrede angestrebten Ergebnis führen.

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Fischbach Luft- und Ventilatorentechnik GmbH, am Hellerberg 22-24, 57290 Siegen, Deutschland.
E-Mail: info@fischbach-luft.de
Telefon: +49 (0)2735/777-0
Fax: +49 (0)2735/777-133

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns kontaktieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Ihre Bankverbindung

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können;
- für die Auftragsabwicklung;
- um Sie angemessen beraten und bedienen zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung aller geschäftlichen Vorgänge und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Kundenverhältnis heraus erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DSGVO für die Abwicklung von Geschäftsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten dürfen von Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. „Dritte“ sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, daß wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorie von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfls. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gem. Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gem. Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@fischbach-luft.de.

Stand: 25.05.2018